



FRIEDHÖFE WIEN

Zl.: 8565/07

BESTATTUNGSANLAGENORDNUNG

DER FRIEDHÖFE WIEN GmbH

Friedhöfe Wien GmbH
Werdertorgasse 6
1010 Wien
Telefon: +43 (1) 534 69-0

FN 302747 t
Handelsgericht Wien
DVR: 3003175
UID: ATU63822634

Bankverbindung
Bank Austria
Kto. Nr. 696 201 409 | BLZ 12000
IBAN: AT091200000696201409 | BIC: BKAUATWW

www.friedhoefewien.at

Inhaltsverzeichnis

<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	5
§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung.....	5
§ 2 Geltungsbereich.....	5
§ 3 Friedhöfe der FRIEDHÖFE WIEN.....	5
§ 4 Entgelt.....	6
§ 5 Öffnungszeiten.....	7
§ 6 Zeiten für Bestattungen und Enterdigungen.....	7
<u>II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN</u>	8
§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen.....	8
§ 8 Verbot der Mitnahme von Tieren.....	8
§ 9 Verwendung von Fahrzeugen.....	9
§ 10 Gewerbsmäßige Tätigkeiten.....	9
<u>III. ARTEN VON GRABSTELLEN</u>	11
§ 11 Grabstellen zur Bestattung von Leichen (Sarggrabstellen).....	11
§ 12 Grabstellen zur Bestattung von Leichenaschen (Urnengrabstellen).....	12
§ 13 Besonders gewidmete Gräber.....	13
§ 14 Notgrüfte und Urnenaufbewahrungen.....	13
<u>IV. AUSGESTALTUNG DER GRABSTELLEN</u>	14
§ 15 Möglichkeiten der Grabstellenausgestaltung.....	14
§ 16 Gärtnerische Grabstellenausgestaltung.....	16
§ 17 Bauliche Ausgestaltung.....	16
§ 18 Gedenkzeichen.....	18
§ 19 Einfassungen und Grabdeckplatten.....	20
§ 20 Entfernung der Grabstellenausstattung.....	21
<u>V. BENÜTZUNGSRECHT</u>	22
§ 21 Benützungsberechtigung.....	22
§ 22 Umschreibung des Benützungsberechtigten.....	22
§ 23 Übertragung des Benützungsberechtigten	23
§ 24 Rechte der Benützungsberechtigten.....	23
§ 25 Pflichten der Benützungsberechtigten.....	24
§ 26 Vergabe von Benützungsberechtigten.....	24
§ 27 Ruherecht, Dauer und Erneuerung des Benützungsberechtigten.....	24
§ 28 Erlöschen des Benützungsberechtigten, Wiedererwerb.....	25
§ 29 Verzicht auf das Benützungsberechtigt.....	26
<u>VI. BESTATTUNGEN UND ENTERDIGUNGEN</u>	27
§ 30 Durchführung von Bestattungsleistungen.....	27
§ 31 Berechtigung zur Durchführung von Erd- und Feuerbestattungen.....	27
§ 32 Durchführung von Bestattungen und Enterdigungen von Leichen.....	27
§ 33 Durchführung von Bestattungen und Enterdigungen von Leichenaschen.....	28
§ 34 Ausmaße und Beschaffenheit von Särgen und Aschenkapseln.....	29
<u>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	30
§ 35 Haftung.....	30
§ 36 Änderung der Bestattungsanlagenordnung.....	30

PRÄAMBEL

Die von der FRIEDHÖFE WIEN GmbH verwalteten Friedhöfe werden interkonfessionell geführt und dienen der Bestattung verstorbener Personen ohne Unterschied von Religion, Bekenntnis, Weltanschauung und Herkunft.

Sie sind Spiegelbild der Geschichte der Stadt Wien und ihrer Bevölkerung und geben Ausdruck über die Kultur, die Traditionen und die religiösen Empfindungen der Gesellschaft sowie ihrer Entwicklungstendenzen.

Die Friedhofsflächen stellen zudem einen beträchtlichen Anteil der Städtischen Grünflächen dar und bilden somit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt des Lebensraumes für die Städtische Tier- und Pflanzenwelt. Außerdem dienen sie auch als Erholungsraum.

Bei der Gestaltung und Betreuung der Friedhöfe muss daher auf die dargestellten Funktionen der Friedhöfe inmitten des Stadtgebietes Rücksicht genommen werden.

Mit dieser Bestattungsanlagenordnung (BO) werden neben der Regelung der grundsätzlichen Aufgaben eines Friedhofes auch teilweise einschränkende Gestaltungsvorgaben für die Grabstätten im Sinne der Erhaltung der Friedhofsflächen als Grün- und Erholungsraum Wiens und im Sinne der Verkehrssicherheit der Friedhöfe festgelegt.

Es hat sich der Einzelne bei größtmöglicher Wahrung seiner individuellen Freiheit und der persönlichen Ausdrucksform seiner Pietät jedenfalls dem durch die Erfordernisse der Gemeinschaft gesteckten Rahmen dieser Bestattungsanlagenordnung einzuordnen.

Auf Grund von § 32 Abs. 2 des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes erlässt die FRIEDHÖFE WIEN als Rechtsträger von Bestattungsanlagen auf privatrechtlicher Basis die nachstehende Bestattungsanlagenordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Bestattungsanlagenordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Bestattungsanlagenordnung gilt für die im § 3 angeführten Bestattungsanlagen (Friedhöfe).
- (2) Die Bestimmungen des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Friedhöfe der FRIEDHÖFE WIEN

- (1) Die Verwaltung der nachstehenden 46 Friedhöfe

Aspern, Altmannsdorf, Atzgersdorf, Baumgarten, Breitenlee, Döbling, Dornbach, Erlaa, Eßling, Feuerhalle Simmering, Gersthof, Grinzing, Großjedlersdorf, Hadersdorf-Weidlingau, Heiligenstadt, Hernals, Hetzendorf, Hietzing, Hirschstetten, Hütteldorf, Inzersdorf, Jedleseesee, Kagran, Kaiserebersdorf, Kalksburg, Lainz, Leopoldau, Liesing, Mauer, Meidling, Neustift, Oberlaa, Ober St. Veit, Ottakring, Pötzleinsdorf, Rodaun, Siebenhirten, Sievering, Simmering, Stadlau, Stammersdorf-Ort, Stammersdorf-Zentral, Strebersdorf, Südwest, Süßenbrunn und Wiener Zentralfriedhof

erfolgt durch die FRIEDHÖFE WIEN (in der Folge „Friedhofsverwaltung“ ge-

nannt) entweder in ausschließlicher Betreuung durch der FRIEDHÖFE WIEN (Eigenregiefriedhöfe) oder in teilweiser Betreuung durch einen beauftragten Friedhofsmeister (Kontrahentenfriedhöfe).

- (2) In den genannten Friedhöfen werden nach Möglichkeit Grabstellen verschiedener Art errichtet; ausgenommen davon ist der Urnenhain der Feuerhalle Simmering, in dem sich nur Urnengrabstellen befinden.

§ 4 Entgelt

- (1) Als Entgelt für das Benützungsrecht an einer Grabstelle sowie für alle sonstigen Leistungen der FRIEDHÖFE WIEN sind die im Tarif der FRIEDHÖFE WIEN und in seinem Anhang enthaltenen Entgelte, Entgeltbestandteile und Zuschläge (nachfolgend gemeinsam „Entgelte“) vereinbart. Es gilt der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuelle Tarif. Der Tarif ist Inhalt eines jeden abgeschlossenen Vertrages.
- (2) Der Tarif liegt in seiner jeweils gültigen Fassung bei den Friedhofsverwaltungen zur Einsichtnahme auf, ist durch Anschlag auf den dafür vorgesehenen Tafeln auf den Friedhöfen und im Internet unter www.friedhofewien.at kundgemacht und wird auf Wunsch jederzeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle im Tarif und im Anhang zum Tarif enthaltenen Entgelte für Dauerleistungen sind wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 (nachfolgend „VPI“ genannt). Sollte der VPI nicht mehr veröffentlicht werden, gilt jener Index als vereinbart, der wirtschaftlich dem VPI am nächsten kommt.
- (4) Alle Entgelte verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der VPI (Indexzahl Oktober eines Jahres im Vergleich zur Indexzahl für Oktober des Vorjahres) verändert. Die Entgelte werden grundsätzlich unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils mit Wirksamkeit am ersten Jänner eines jeden Kalenderjahres aufgrund der für den Monat Oktober des jeweiligen Vorjahres verlautbarten Indexzahl angepasst. Mit dem jeweiligen ersten Jänner eines jeden Kalenderjahres gelten die angepassten Entgelte und sind unabhängig von einer Verständigung durch die FRIEDHÖFE WIEN in der angepassten Höhe zu entrichten. Die so veränderten Entgelte bilden die Grundlage der Neuberechnung der Entgelte für das jeweils nächste Kalenderjahr.
- (5) Abweichend von der Regelung im vorstehenden Absatz findet eine Anpassung der Entgelte erst am ersten Jänner des dem Vertragsabschluss zweitfolgenden Kalenderjahres statt, wenn der Vertrag in den Monaten November oder Dezember abgeschlossen wird.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind in den Monaten Jänner, Februar, November (ausgenommen am 1. und 2. November) und Dezember von 8.00 bis 17.00 Uhr, in den Monaten März und Oktober und am 1. und 2. November von 7.00 bis 18.00 Uhr, in den Monaten April und September von 7.00 bis 19.00 Uhr und in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann im Bedarfsfall die Öffnungszeiten einzelner Friedhöfe oder Friedhofseingänge abweichend von Abs. 1 festlegen.

§ 6 Zeiten für Bestattungen und Enterdigungen

- (1) Bestattungen und Enterdigungen erfolgen von Montag bis Freitag (ausgenommen an Feiertagen) in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann im Bedarfsfall Termine für Bestattungen, Bestattungszeremonien und Enterdigungen abweichend von Abs. 1 festlegen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Das Verhalten während des Aufenthaltes auf den Friedhöfen hat dem Ernst, der Würde und der Widmung eines Friedhofes zu entsprechen. Das Lärmen, Betteln, das Bewerben von Waren und Leistungen sowie das Ansprechen von Friedhofsbesuchern zur Anbahnung von Geschäften ist untersagt.
- (2) Es ist untersagt, Friedhofsanlagen, Gräber und Grabinventar zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Pflanzen und Erdmaterial von fremden Anlagen zu entfernen.
- (3) Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Materialien, wie insbesondere Pflanzen, Erde oder Kerzenbecher, sind in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern getrennt zu entsorgen.
- (4) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist untersagt.
- (5) Die Reinigung von Arbeitsgeräten bei den Wasserentnahmestellen ist untersagt.
- (6) Die Benützung von Sportgeräten, wie insbesondere Skateboards, Rollschuhen oder Inlineskates, ist untersagt.
- (7) Den Anordnungen der Friedhofsaufsicht ist Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen oder sonst gegen diese Bestattungsanlagenordnung verstoßen, können vom Friedhof gewiesen werden.

§ 8

Verbot der Mitnahme von Tieren

- (1) Die Mitnahme von Tieren in die Friedhöfe ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Mitnahme von Blindenführ- und Partnerhunden für behinderte Personen bedarf keiner Zustimmung nach Abs. 1.

§ 9 Verwendung von Fahrzeugen

- (1) Die Verwendung von Fahrzeugen jeder Art in den Friedhöfen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, die Einfahrt von Personenkraftwagen gegen Entgelt zuzulassen.
- (2) Es dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr vorgesehenen Straßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h befahren werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (3) Fahrzeuge dürfen nicht mehr als zwei Achsen aufweisen. Das höchstzulässige Gesamtgewicht beträgt 18 Tonnen. Die Verwendung von mehr als zweiachsigen Fahrzeugen, Fahrzeugen mit mehr als 18 Tonnen Gesamtgewicht, Sattelschleppern und Anhängern ist nur mit gesonderter Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig. Diese Zustimmung kann auf das Befahren bestimmter, für den Fahrzeugverkehr vorgesehener Straßen eingeschränkt werden.
- (4) Um Störungen des Friedhofsbetriebes zu vermeiden, kann die Friedhofsverwaltung für einzelne Friedhöfe besondere Anordnungen bezüglich der Einfahrt in den jeweiligen Friedhof treffen.
- (5) Die Friedhofsaufsicht ist berechtigt, zwecks Vermeidung von Diebstählen stichprobenartig Fahrzeugkontrollen durchzuführen.

§ 10 Gewerbsmäßige Tätigkeiten

- (1) In den Friedhöfen dürfen gewerbsmäßige Tätigkeiten nur von befugten Gewerbetreibenden und grundsätzlich nur an Werktagen während der Öffnungszeiten des Friedhofs verrichtet werden. Ausnahmen können in berechtigten Fällen von der (örtlichen) Friedhofsverwaltung gestattet werden.
- (2) In der Zeit von 1. April bis 30. Juni (ausgenommen am Muttertag) und von 1. Oktober bis 31. Oktober dürfen auch an Sonn- und Feiertagen während der Öffnungszeiten des Friedhofs gärtnerische Tätigkeiten durchgeführt werden.
- (3) An Sonn- und Feiertagen sind Bau- und Steinmetzarbeiten und ähnliche Arbeiten sowie besonders lärmverursachende Arbeiten nicht gestattet.

- (4) Sämtliche gewerbsmäßige Tätigkeiten, ausgenommen gärtnerische Grabpflegetätigkeiten, sind zeitgerecht im Vorhinein in der zuständigen Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (5) Die bei der Verrichtung gewerbsmäßiger Tätigkeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der für den jeweiligen Friedhof örtlich zuständigen Verwaltung im Friedhof gelagert werden. Zwischengelagerte Grabstellenausstattungen sind mit einer Firmenbezeichnung zu kennzeichnen. Alle anderen Materialien und Geräte sind täglich aus dem Friedhof zu entfernen.
- (6) Firmenbezeichnungen von Steinmetzbetrieben sind auf Gedenkzeichen oder auf sonstigen Grabstellenausstattungen im Höchstausmaß von 30 cm² zulässig.
- (7) Firmenbezeichnungen von Friedhofsgärtnern; alle von Friedhofsgärtnern betreuten Grabstellen sind mit Pflöcken oder Stecktafeln mit den jeweiligen Firmenbezeichnungen zu versehen.

Diese Kennzeichnungen dürfen nur in der Zeit von 1. März bis 15. November auf den Grabstellen angebracht werden und folgende Maximalausmaße nicht überschreiten:

Pflöcke:

a) bei Grabstellen zur Bestattung von Leichen dürfen die Pflöcke eine Breite von höchstens 0,04 m und eine sichtbaren Länge von höchstens 0,25 m aufweisen;

b) bei Grabstellen zur Bestattung von Leichenaschen dürfen die Pflöcke eine Breite von höchstens 0,04 m und eine sichtbare Länge von höchstens 0,13 m aufweisen.

Stecktafeln:

die Tafeln dürfen eine Sichtfläche von höchstens 50 cm² aufweisen.

Nicht den angeführten Vorgaben entsprechende Kennzeichnungen sowie außerhalb des angegebenen Zeitraumes auf Grabstellen angebrachte Pflöcke oder Stecktafeln können von der Friedhofsverwaltung nach erfolgter Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden.

III. ARTEN VON GRABSTELLEN

§ 11

Grabstellen zur Bestattung von Leichen (Sarggrabstellen)

- (1) Zur Bestattung von Leichen in Särgen sind folgende Sarggrabstellen vorgesehen:
1. Familiengräber, mit dem Recht zur Bestattung von Leichen vier Erwachsener; mit einer senkrecht durchgehenden Mindesteinlassöffnung von 2,20 m Länge, 0,80 m Breite und 2,70 m Tiefe;
 2. Gruftartige Familiengräber, mit dem Recht zur Bestattung von Leichen vier Erwachsener, die durch das Auflegen einer Grabdeckplatte ein gruftartiges Aussehen erhalten;
 3. Einfache Gräber, mit dem Recht zur Bestattung einer Leiche eines Erwachsenen mit einer senkrecht durchgehenden Mindesteinlassöffnung von 2,20 m Länge, 0,80 m Breite und 2,70 m Tiefe. Diese Gräber werden nur über Veranlassung der Stadt Wien vergeben und können auf Ansuchen in Familiengräber umgewandelt werden, sofern sie nach dem 1. Dezember 1999 vergeben wurden;
 4. Grüfte (ausgebaute Grabstellen), wobei das jeweils zulässige Recht zur Bestattung von Leichen Erwachsener von der Friedhofsverwaltung anlässlich der Vergabe der Grabstelle festgesetzt wird; bei einer Gruft für Leichen vier Erwachsener hat die senkrecht durchgehende Mindesteinlassöffnung eine Länge von 2,20 m, eine Breite von 0,90 m und eine Tiefe von 3,20 m aufzuweisen; eine Gruft für Leichen sechs Erwachsener muss folgende Mindestinnenausmaße aufweisen: 2,34 m Länge, 1,40 m Breite und 2,70 m Tiefe; bei allen anderen Grüften werden die Mindestinnenausmaße von der Friedhofsverwaltung anlässlich der Vergabe der Grabstellen festgesetzt;
 5. Besondere Grabstellen, wobei das jeweils zulässige Recht zur Bestattung, allfällig zusätzlich zu verrechnende Leistungen und die erforderlichen Mindestinnenausmaße von der Friedhofsverwaltung anlässlich der Vergabe der Grabstellen festgesetzt werden. Beispiele für Besondere Grabstellen sind: Einfache Gräber für Kinder (ohne Umwandlungsmöglichkeit in Familiengräber), Grabstellen in besonderen Grabanlagen, gemeinsame Grabanlagen, Doppelgrabstellen, Sammelgrabstellen, Mausoleen, Sargwandnischen.
- (2) Das jeweils anlässlich der Vergabe der Grabstellen festgesetzte Recht zur Bestattung entspricht grundsätzlich dem vorhandenen Raum zur Bestattung von Särgen Erwachsener. Auf Grund technischer Gegebenheiten kann das im Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 festgelegte Recht zur Bestattung von Leichen Erwachsener von der Friedhofsverwaltung entsprechend verändert werden.

- (3) Grabstellen, die nach früheren Bestimmungen angelegt wurden, können auch geringere Mindestinnenausmaße aufweisen und über einen kleineren Raum zur Bestattung von Särgen Erwachsener verfügen.
- (4) In die im Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 angeführten Sarggrabstellen können zusätzlich, gegen Erlag des hierfür bestimmten Entgeltes, zu der jeweils festlegten Anzahl von Leichen entsprechend dem vorhandenen Raum auch Leichenaschen bestattet werden.

§ 12

Grabstellen zur Bestattung von Leichenaschen (Urnengrabstellen)

- (1) Zur Bestattung von Leichenaschen sind folgende Arten von Urnengrabstellen vorgesehen:
 1. Urnengräber mit dem Recht zur Bestattung von vier Leichenaschen mit einer Grabfläche bis 0,50 m²;
 2. Urnengräber mit dem Recht zur Bestattung von sechs Leichenaschen mit einer Grabfläche von 0,51 m² bis 0,99 m²;
 3. Urnengräber mit dem Recht zur Bestattung von acht Leichenaschen mit einer Grabfläche von 1 m²;
 4. Urnengräber mit dem Recht zur Bestattung von mehr als acht Leichenaschen mit einer Grabfläche von mehr als 1 m²; das jeweils zulässige Recht zur Bestattung von Leichenaschen wird von der Friedhofsverwaltung anlässlich der Vergabe der Grabstelle festgesetzt;
 5. Gruftartige Urnengräber, Urnengräber nach Z. 3 und 4 und gleichartige Grabstellen, die durch das Auflegen einer Grabdeckplatte ein gruftartiges Aussehen erhalten
 6. Urnengrüfte (ausgebaute Urnengrabstellen) mit dem Recht zur Bestattung von acht oder mehr Leichenaschen und einer Mindestgrabfläche von 1 m²; das jeweils zulässige Recht zur Bestattung von Leichenaschen wird von der Friedhofsverwaltung anlässlich der Vergabe der Grabstellen festgesetzt;
 7. Urnenwandnischen zur Bestattung von Leichenaschen; das jeweils zulässige Recht zur Bestattung von Leichenaschen wird von der Friedhofsverwaltung anlässlich der Vergabe der Grabstellen festgesetzt; Besondere Urnengrabstellen, wobei das jeweils zulässige Recht zur Bestattung und allfällig zusätzlich zu verrechnende Leistungen von der Friedhofsverwaltung anlässlich der Vergabe der Grabstellen festgesetzt werden. Beispiele für Besondere Urnengrabstellen sind: gemeinsame Urnengrabanlagen, Urnendoppelgrabstellen, Urnensammelgrabstellen, Grabstellen in besonderen Grabanlagen
- (2) Das jeweils anlässlich der Vergabe der Grabstellen festgesetzte Recht zur Bestattung entspricht grundsätzlich dem vorhandenen Raum zur Bestattung von Leichenaschen in Aschenkapseln. Davon ausgenommen sind ausgebaute

Grabstellen, bei denen die Friedhofsverwaltung, unabhängig vom vorhandenen Raum, das Recht zur Bestattung besonders festsetzt.

§ 13 Besonders gewidmete Gräber

Die FRIEDHÖFE WIEN kann für besonders von der Stadt Wien zu ehrende Persönlichkeiten Ehrengräber oder ehrenhalber gewidmete Grabstellen in den Friedhöfen auch auf die Dauer des Friedhofsbestandes zur Verfügung stellen.

§ 14 Notgrüfte und Urnenaufbewahrungen

- (1) Notgrüfte sind ausgebaute Grabstellen der Friedhofsverwaltung, die zur vorübergehenden Bestattung einer festgesetzten Anzahl von Leichen oder Särgen zur Verfügung gestellt werden. Eine Notgruft kann dann in Anspruch genommen werden, wenn
 1. die für die Bestattung einer Leiche bestimmte Grabstelle baulich noch nicht fertig gestellt oder deren Instandsetzung noch nicht beendet ist,
 2. im Zuge eines nachträglichen Ausbaues einer Grabstelle die Leichen vorübergehend zu enterdigen sind.
- (2) Eine Notgruft wird von der Friedhofsverwaltung nur gegen vorherige Entrichtung einer Sicherstellungssumme auf die Dauer von sechs Monaten zur Verfügung gestellt. Diese Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen einmal um sechs Monate verlängert werden. Wird die in einer Notgruft vorübergehend beigesetzte Leiche nach Ablauf der bewilligten Frist nicht bestattet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Bestattung der Leiche unter Verwendung der Sicherstellungssumme in ein Einfaches Grab im Wiener Zentralfriedhof zu veranlassen.
- (3) Aschenkapseln können, sofern eine Bestattung vorerst nicht möglich ist, auf die Dauer von sechs Monaten aufbewahrt werden. Diese Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen einmal um sechs Monate verlängert werden. Wird eine aufbewahrte Aschenkapsel nach Ablauf der bewilligten Frist nicht bestattet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Bestattung der Aschenkapsel in einem Urnensammelgrab der Feuerhalle Simmering auf Kosten des Bestellers zu veranlassen.

IV. AUSGESTALTUNG DER GRABSTELLEN

§ 15

Möglichkeiten der Grabstellenausgestaltung

- (1) Im Zuge der Planung und Gestaltung von Friedhofsteilen oder Gräbergruppen wird von der Friedhofsverwaltung die vorgesehene Art der Ausgestaltung der Grabstellen festgesetzt und in den Friedhofsplänen festgehalten. Eine Grabstelle kann entweder als Flachgrab (in „neuzeitlicher Art“) oder als Einfassungsgrab (in „herkömmlicher Art“) ausgestaltet werden. Die Ausgestaltungsvorgaben sind einzuhalten. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Gräber „neuzeitlicher Art“ zur Bestattung von Leichen (ausgenommen sind Einfache Gräber, ausgebaute Grabstellen und Sargwandnischen) können folgendermaßen ausgestaltet werden:
 1. Auf den Grabstellen können Grabsteine und die hierfür erforderlichen Grabsteinfundamente errichtet werden.
 2. Als seitliche Begrenzung sind nicht fundierte Trittplatten zulässig. Diese sind auf der linken Seite des Grabes anzulegen, sofern nicht ausdrücklich von der Friedhofsverwaltung Anderes festgelegt ist.
 3. Die Grabfläche muss eben und ausschließlich mit Rasen, Blumen, bodendeckenden Pflanzen oder Ähnlichem gärtnerisch ausgestaltet und muss dauernd gepflegt werden.
- (3) Gräber „herkömmlicher Art“ zur Bestattung von Leichen (ausgenommen sind Einfache Gräber und Sargwandnischen) können folgendermaßen ausgestaltet werden:
 1. Auf den Grabstellen können Grabsteine, Einfassungen sowie auch Grabdeckplatten und die hierfür erforderlichen Grabstein- und Einfassungsfundamente errichtet werden.
 2. Die Grabfläche kann, sofern sie nicht mit einer Grabdeckplatte versehen ist, mit Rasen, Blumen, bodendeckenden Pflanzen oder Ähnlichem gärtnerisch ausgestaltet und muss dauernd gepflegt werden.
 3. Nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung können die Grabstellen ausgebaut werden.
- (4) Einfache Gräber können folgendermaßen ausgestaltet werden:
 1. Auf den Grabstellen können nicht fundierte Gedenkzeichen errichtet werden.
 2. Als seitliche Begrenzung sind nicht fundierte Trittplatten zulässig.

3. Die Grabfläche darf ausschließlich mit Rasen, Blumen oder bodendeckenden Pflanzen gärtnerisch ausgestaltet werden.
- (5) Gräber „neuzeitlicher Art“ zur ausschließlichen Bestattung von Leichenaschen (ausgenommen sind Urnenwandnischen) können folgendermaßen ausgestaltet werden:
1. Auf den Grabstellen können Grabsteine und die hierfür erforderlichen Grabsteinfundamente errichtet werden. Ausgenommen sind Urnengrabstellen mit einer Grabfläche bis 0,99 m², bei denen nur nicht fundierte, kleine Grabsteine errichtet werden dürfen.
 2. Die Grabfläche soll eben im Niveau der anschließenden Wegbegrenzung angepasst ausschließlich mit Rasen, Blumen oder bodendeckenden Pflanzen gärtnerisch ausgestaltet und muss dauernd gepflegt werden.
- (6) Gräber „herkömmlicher Art“ zur ausschließlichen Bestattung von Leichenaschen (ausgenommen sind Urnenwandnischen) können folgendermaßen ausgestaltet werden:
1. Auf den Grabstellen können Grabsteine und die hierfür erforderlichen Grabsteinfundamente errichtet werden; Einfassungen und Grabdeckplatten dürfen nur nicht fundiert und nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgelegt werden. Ausgenommen sind Urnengrabstellen mit einer Grabfläche bis 0,99 m², bei denen nur nicht fundierte, kleine Grabsteine errichtet werden dürfen.
 2. Nach Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung können die Grabstellen ausgebaut werden.
 3. Die Grabfläche kann, sofern sie nicht mit einer Grabdeckplatte versehen ist, mit Rasen, Blumen, bodendeckenden Pflanzen oder Ähnlichem gärtnerisch ausgestaltet und muss dauernd gepflegt werden.
- (7) Urnenwandnischen können folgendermaßen ausgestaltet werden:
1. Bereits vorhandene Verschlussplatten sind zu verwenden. Neue Verschlussplatten sind dem Bestand anzupassen.
 2. Vorhandene Konsolen dürfen für das Anbringen von zusätzlichem Grab schmuck wie Laternen und Blumenkistchen verwendet werden.
 3. Bei Vorhandensein von Gemeinschaftslaternen dürfen keine Einzellaternen angebracht werden.
- (8) Die Ausgestaltung von Sargwandnischen sowie von allen Besonderen Grabstellen wird von der Friedhofsverwaltung anlässlich der Vergabe der Grabstellen festgelegt.
- (9) Bei neuzeitlichen Gräbern soll die gärtnerische Gestaltung mit Pflanzen im Vordergrund stehen.

- (10) Die Grabflächen aller Grabstellen können mit Marmorkies ausgestaltet werden.
- Die Verwendung von Blähbeton, Fliesen, Glasbruch, Kunststoffrasen, Platten jeglicher Art, Teppichen und Ähnlichem zur Ausgestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet.
- (11) Die Verlegung von Grabdeckplatten und der Ausbau von Grabstellen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 16 **Gärtnerische Grabstellenausgestaltung**

- (1) Nach einer Bestattung sind die Blumengebinde innerhalb von 3 Monaten zu entfernen; die Graboberfläche ist zumindest einfach zu formieren.
- (2) Die gärtnerische Ausgestaltung und die Aufnahme der dauernden Pflege der Grabstelle hat innerhalb von 6 Monaten nach erfolgtem Erwerb des Benützungsrechtes oder nach einer Bestattung zu erfolgen.
- (3) Die Besorgung des eventuell zur Ausgestaltung erforderlichen Erdmaterials obliegt den Benützungsberechtigten oder einer mit ihrem Einverständnis handelnden Person (Begräbnisbesteller).
- (4) Die Ausgestaltung der an Grabstellen angrenzenden Flächen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (5) Auf Grabstellen dürfen außer Rasen, Blumen oder bodendeckenden Pflanzen nur kleinwüchsige, bis maximal 0,70 m hoch wachsende Laub- und Nadelgehölze, gepflanzt werden.
- (6) Das Ausgestalten von allgemeinen Friedhofsflächen ist mit Ausnahme des § 25 Abs. 2 der Friedhofsverwaltung vorbehalten.
- (7) Vorhandene Bäume dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen entfernt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter oder bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabstellenausstattungen berechtigt, für die Entfernung von über 0,70 m hohen Pflanzen auf Gräbern zu sorgen und diese auch ohne Zustimmung der Benützungsberechtigten auf deren Kosten zu schneiden oder zu entfernen.

§ 17 **Bauliche Ausgestaltung**

- (1) Fundamente zur Aufstellung von Gedenkzeichen und zur Auflage von Einfassungen müssen zumindest aus Beton C/20/25/B3 hergestellt werden. Eine Mindestbewehrung ist vorzusehen.
- (2) Die Herstellung von Fundamenten für Gedenkzeichen und Einfassungen können entweder die jeweiligen Benützungsberechtigten oder die Friedhofsverwaltung veranlassen.
- (3) Fundamente zur Aufstellung von Gedenkzeichen bei Familiengräbern müssen einen Mindestquerschnitt von 0,60 m Tiefe und 0,40 m Stärke aufweisen.
- (4) Fundamente zur Aufstellung von Gedenkzeichen bei Urnengrabstellen mit einer Grabfläche von zumindest 1 m² müssen einen Mindestquerschnitt von 0,60 m Tiefe und 0,30 m Stärke aufweisen.
- (5) Fundamente zur Aufstellung von Gedenkzeichen müssen eine um mindestens 0,20 m größere Breite als die Gedenkzeichen aufweisen. Die Mindestbreite dieser Fundamente muss bei Sarggrabstellen 1 m und bei Urnengrabstellen 0,50 m betragen.
- (6) Fundamente zur Auflage von Einfassungen bei Familiengräbern müssen den Mindestquerschnitt von 0,60 m Tiefe und 0,20 m Stärke aufweisen.
- (7) Bei Sarggrabstellen ist die in § 11 Abs. 1 vorgegebene senkrecht durchgehende Einlassöffnung einzuhalten. Bei Urnengrabstellen muss das in § 12 Abs. 1 festgesetzte Recht zur Bestattung gewährleistet werden.
- (8) Sollten wegen zu geringer Grabstellenausmaße oder auf Grund örtlicher Besonderheiten Abweichungen von den in Abs. 3 bis 6 angegebenen Maßen notwendig sein oder die Ausmaße der Einlassöffnung nicht erreicht werden können, muss vor der Herstellung der Fundamente die Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeholt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann auf Grund technischer Gegebenheiten die Herstellung von Piloten für die Errichtung von Fundamenten vorschreiben. Diese Piloten sind aus Stahlbeton mit einem Minstdurchmesser von 0,30 m bis auf eine den statischen Erfordernissen entsprechende Tiefe herzustellen.
- (10) Bei jeder Veränderung eines Grabanlagenunterbaues hat sich das bauausführende Unternehmen vom ordnungsgemäßen Zustand und der Qualität der gesamten Fundierung zu überzeugen und haftet bezüglich baulicher Rechtmäßigkeit und Sicherheit. Gebrochene oder einseitig geneigte Fundamente müssen entfernt werden.
- (11) Die Länge und Breite sowie die Höhenlage über dem Wegniveau der anzufertigenden Fundamentanlagen werden von der Friedhofsverwaltung vorgeschrieben. Zu bestehenden Grabstellen ist eine physische Trennung herzustellen.

- (12) Die Wände von Gräften sind aus Stahlbeton mit einer Mindeststärke von 0,20 m herzustellen. Die Sohle ist mit trocken verlegten Mauerziegeln herzustellen.
- (13) Die Wände von Urnengräften sind aus Stahlbeton mit einer Mindeststärke von 0,10 m herzustellen.
- (14) Vor Durchführung der Arbeiten ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich um die örtliche Festlegung der Lage der Grabstelle anzusuchen.
- (15) Die Baustellen sind geeignet abzusichern. Gräfte und Urnengräfte sind nach Beendigung der Arbeiten unmittelbar derart abzudecken, dass sie sicher betreten werden können.

§ 18 Gedenkzeichen

- (1) Gedenkzeichen und deren Inschriften dürfen weder den strafrechtlichen Bestimmungen noch der Würde eines Friedhofes widersprechen.
- (2) Grundsätzlich sind Gedenkzeichen und Kreuze aus Naturstein, Kunststein, Holz oder Metall herzustellen.
- (3) Sämtliche Gedenkzeichen müssen standsicher aufgestellt und dauerhaft gegen Verschieben und Kippen gesichert werden. Der technisch einwandfreie Zustand der Grabstellenausstattung sowie die Verkehrssicherheit muss auf Dauer gewährleistet sein.
- (4) Bei der Herstellung von Verschlussplatten von Sarg- und Urnenwandnischen sind die Vorgaben der Friedhofsverwaltung einzuhalten.
- (5) Die Höchstausmaße der Gedenkzeichen werden für die verschiedenen Grabstellen wie folgt festgelegt:
 1. Einfache Gräber:
Kreuze: 0,90 m Höhe, 0,50 m Breite;
Pultsteine: 0,50 m Höhe, 0,35 m Breite, 0,16 m² Ansichtsfläche;
sonstige Gedenkzeichen: 0,20 m Höhe, 0,50 m Breite, 0,10 m² Ansichtsfläche.
 2. Familiengräber in Friedhofsteilen mit herkömmlich auszugestaltenden Grabstellen und Gräfte für vier Säрге:
1,80 m Höhe, 1 m Breite, 1,40 m² Ansichtsfläche.
 3. Familiengräber in Friedhofsteilen mit neuzeitlich auszugestaltenden Grabstellen:
1,20 m Höhe, 0,80 m Breite, 0,80 m² Ansichtsfläche.

4. Gräfte für sechs Särge:
2,20 m Höhe, 1,20 m Breite, 2 m² Ansichtsfläche;
 5. Gräfte für neun Särge:
2,20 m Höhe, 1,60 m Breite, 2,60 m² Ansichtsfläche.
 6. Gräfte für mehr als neun Särge:
2,20 m Höhe, Breite und Ansichtsfläche sind im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festzulegen.
 7. Urnengrabstellen mit einer Grabfläche bis 0,99 m²:
0,50 m Höhe, 0,35 m Breite, 0,16 m² Ansichtsfläche.
 8. Urnengrabstellen mit einer Grabfläche von 1 m²:
1 m Höhe, 0,70 m Breite, 0,50 m² Ansichtsfläche.
 9. Urnengrabstellen mit einer Grabfläche von mehr als 1 m²:
1,20 m Höhe, 0,80 m Breite, 0,80 m² Ansichtsfläche.
- (6) Bei Besonderen Grabstellen gemäß § 11 Abs. 1 Z. 5 und § 12 Abs.1 Z. 8 sind die Maße gemäß Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.
 - (7) Bei genehmigten zusammengezogenen oder gemeinsam ausgestalteten Grabstellen können Breite und Ansichtsfläche der Gedenkzeichen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung überschritten werden.
 - (8) Die Höhe der Gedenkzeichen ist bei Einfassungsgräbern ab Einfassungsoberkante und bei Flachgräbern ab Fundamentoberkante zu messen.
 - (9) Unter Einhaltung der jeweiligen maximalen Ansichtsfläche des Gedenkzeichens kann die Höhe und Breite im Rahmen der entsprechenden Höchstaumße verändert werden.
 - (10) Die Aufstellung von Gedenkzeichen, die von den Bestimmungen des Abs. 2 und Abs. 5 abweichen, darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Um die Zustimmung ist unter Vorlage einer maßstabgerechten Skizze des Gedenkzeichens sowie der Angabe der zur Verwendung gelangenden Materialien bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzusuchen. Die Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn die geplanten Gedenkzeichen in Größe, Form und Material dem örtlichen Friedhofsbild entsprechen. Bedarfsweise sind statische Gutachten beizubringen.
 - (11) Auf Familiengräbern sowie Urnengräbern können, falls keine Gedenkzeichen zur Aufstellung gelangen, mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an deren Stelle Schriftplatten aufgelegt werden. Die Höchstaumße der Schriftplatten legt die Friedhofsverwaltung fest.

- (12) Für die Bestattung von Aschenkapseln geeignete verschließbare Nischen in Gedenkzeichen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 19

Einfassungen und Grabdeckplatten

- (1) Grundsätzlich sind Einfassungen und Grabdeckplatten nur aus Natur- oder Kunststein herzustellen. Die Verwendung anderer Materialien sowie die Oberflächenbearbeitung besonderer Art (wie z. B. Kunststoffüberzüge) bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Einfassungen von Grabstellen zur Bestattung von Leichen dürfen aus maximal vier Teilen bestehen und haben den Mindestquerschnitt von 0,15 m Breite und 0,18 m Höhe aufzuweisen. Die Seitenteile sowie der Kopf- und Fußteil der Einfassung dürfen jeweils nur aus einem Werkstück bestehen. Sie dürfen das Fundament nicht überragen und sind nach der Auflage auf das Fundament so zu verbinden, dass ein Verschieben nicht möglich ist.
- (3) Einfassungen von Urnengräbern haben den Maximalquerschnitt von 0,08 m Breite und 0,10 m Höhe aufzuweisen und dürfen nur nicht fundiert als Grabumrandung angelegt werden. Sondermaße bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Grabdeckplatten und ähnliche Gestaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Grabstellen mit deckplattenähnlichen Abdeckungen, die mehr als 30 % der Grabfläche bedecken, gelten als Grabstellen gemäß § 11 Abs. 1 Z. 2 bzw. § 12 Abs. 1 Z. 5 und bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Grabdeckplatten auf Grabstellen müssen grundsätzlich hinsichtlich der Tragfähigkeit den in der ÖNORM EN 124 festgelegten Anforderungen an Abdeckungen und Aufsätzen auf Verkehrsflächen der Klasse A15 (Einbaustelle Gruppe 1 – Verkehrsflächen, die ausschließlich von Fußgängern und Radfahrern benutzt werden können) entsprechen. Dies bedeutet, dass die verwendete Ausgestaltung eine Belastung mit einer Punktlast von 15 kN schadfrei bestehen muss.
- (6) Auf Sarggrabstellen müssen Grabdeckplatten ohne Fall (gleichbleibende Stärke der Grabdeckplatte) eine Mindeststärke von 0,08 m aufweisen. Bei ein- oder mehrfälliger Ausführung (dachförmige Oberfläche der Grabdeckplatte) hat die Stärke an den Rändern mindestens 0,06 m und an der stärksten Stelle mindestens 0,10 m zu betragen. Profile und Ausfräsungen an den Rändern der Grabdeckplatte sind bei der Feststellung der Stärke der Grabdeckplatte nicht zu berücksichtigen. Grabdeckplatten dürfen aus maximal drei Teilen bestehen.
- (7) Grabdeckplatten müssen auf den beiden Längsseiten sowie auf der Fußseite jeweils mindestens 0,04 m breit aufliegen und die Einlassöffnung der Grab-

stelle vollständig abdecken. Nach dem Auflegen der Grabdeckplatten sind alle Fugen vollständig zu verschließen.

- (8) Grabdeckplatten dürfen nur auf Einfassungen aufgelegt werden und dürfen diese nicht überragen. Ausgenommen davon sind Grabdeckplatten bei Urnengräbern und Urnengrüften sowie provisorische Abdeckungen bei Grüften.
- (9) Grabdeckplatten sind auf Urnengräbern sowohl mit als auch ohne Einfassung gestattet. Die Stärke der Deckplatten muss den in Abs. 6 angegebenen Maßen entsprechen. Die Maximalausmaße der Deckplatten werden von der Friedhofsverwaltung jeweils festgelegt.
- (10) Bei Abweichungen von den in Abs. 1 bis 7 angeführten Bestimmungen und Maßen ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

§ 20

Entfernung der Grabstellenausstattung

- (1) Die ersatzlose Entfernung der in den §§ 18 und 19 beschriebenen Grabstellenausstattung kann bei aufrechem Benützungsrecht nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Benützungsberechtigten und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (2) Bei Verzicht oder Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten eine angemessene Frist zur Entfernung des Gedenkzeichens oder der sonstigen Grabstellenausstattung vorschreiben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann über das Gedenkzeichen oder die sonstige Grabstellenausstattung der jeweiligen Grabstelle frei verfügen:
 1. ein Jahr nach dem Ablauf des Benützungsrechtes,
 2. nach dem Verzicht auf das Benützungsrecht,
 3. nach Ablauf einer mit den Benützungsberechtigten vereinbarten Frist zur Entfernung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen, wie Abtragung des Grabstelleninventars zur Beseitigung dieser Gefährdung, auch ohne vorherige Verständigung der Benützungsberechtigten, auf deren Kosten zu veranlassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Entfernung von Gedenkzeichen oder sonstigen Grabstellenausstattungen, die dieser Bestattungsanlagenordnung widersprechen, auf Kosten der Benützungsberechtigten ohne deren nochmalige Verständigung zu veranlassen, wenn die Benützungsberechtigten der Aufforderung zur Beseitigung oder Änderung der Grabstellenausstattung nicht fristgerecht nachgekommen sind.

V. BENÜTZUNGSRECHT

§ 21 Benützungrecht

- (1) Das Recht an einer Grabstelle (Grabstellenrecht) in einer Bestattungsanlage der FRIEDHÖFE WIEN ist ein privatrechtliches Benützungrecht eigener Art und wird durch Vertrag begründet. Es entsteht mit der ersten Bezahlung des im Tarif der FRIEDHÖFE WIEN festgesetzten Grabstellenentgeltes. Benützungsberechtigter und somit Vertragspartner der FRIEDHÖFE WIEN kann anlässlich des ersten Erwerbes nur eine Einzelperson sein. Im Zuge des Erwerbes eines Benützungrechtes hat der Erwerber die grundsätzlichen Bestimmungen über das Benützungrecht schriftlich zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Das Benützungrecht geht - unbeschadet der Übertragung nach § 23 - ausschließlich durch Rechtsnachfolge von Todes wegen über und endet durch den Ablauf der Zeitdauer, für die das Benützungrecht erworben wurde oder mit dem Tag, an dem die Bestattungsanlage ihren widmungsgemäßen Charakter verliert.
- (3) Legate, mit denen der Benützungsberechtigte das Benützungrecht an eine Person überträgt, sind zulässig.

§ 22 Umschreibung des Benützungrechtes

- (1) Die Umschreibung des Benützungrechtes ist nur auf einen einzelnen Erben des Benützungsberechtigten oder einen Legatar möglich. Es ist hierzu der Nachweis des Erbrechtes bzw. des Legates beizubringen. Sind mehrere Erben vorhanden, kann das Benützungrecht nur dann umgeschrieben werden, wenn die schriftliche Verzichtserklärung aller anderen Miterben beigebracht wird. Mit der Umschreibung entsteht ein alleiniges Benützungrecht des Eingetragenen.
- (2) Die Umschreibung des Benützungrechtes wird von der Friedhofsverwaltung nur auf Ersuchen durchgeführt.

§ 23

Übertragung des Benützungsrechtes

Eine Übertragung des Benützungsrechtes zu Lebzeiten kann von einem alleinigen Benützungsberechtigten auf den Ehepartner, den Lebensgefährten, einen der Elternteile, eines der Kinder, eines der Enkelkinder oder eines der Geschwister erfolgen. Der Friedhofsverwaltung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

§ 24

Rechte der Benützungsberechtigten

- (1) Den Benützungsberechtigten stehen folgende Rechte zu:
 1. in der Grabstelle die in §§ 11 bzw. 12 festgesetzte Anzahl von Leichen bzw. Leichenaschen beizusetzen. Durch besondere Umstände wie übergroße Säрге oder Aschenkapseln (Überurnen) sowie im Bereich der Grabstellen vorhandene Bäume oder technische Beeinträchtigungen kann die jeweils festgesetzte Anzahl von Leichen oder Leichenaschen von der Friedhofsverwaltung nachträglich entsprechend vermindert und neu festgesetzt werden.
 2. am Kopfende der Grabstelle unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Bestattungsanlagenordnung ein Gedenkzeichen aufzustellen oder eine Schriftplatte aufzulegen sowie Laternen und Vasen anzubringen.
 3. die Grabstelle unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Bestattungsanlagenordnung baulich und gärtnerisch auszugestalten.

- (2) Einem alleinigen Benützungsberechtigten stehen darüber hinaus folgende Rechte zu:
 1. eine Verfügung über die rechtlichen Voraussetzungen der Öffnung der jeweiligen Grabstelle zu treffen (Grabsperrung).
 2. aus der Grabstelle Leichen oder in Aschenkapseln beigesetzte Leichenaschen nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu enterdigen oder herauszunehmen.

- (3) Alle anderen Ausgestaltungen bedürfen einer besonderen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, wobei allenfalls nach dem Tarif für die Bestattungsanlagen der Stadt Wien ein zusätzliches Entgelt zu entrichten ist.

- (4) Alle sonstigen in Abs. 1 nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 25

Pflichten der Benützungsberechtigten

- (1) Das Benützungsrecht beinhaltet die Pflicht, für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der gesamten Grabfläche Sorge zu tragen.
- (2) Die Benützungsberechtigten haben die kurzfristige Benützung ihrer Grabstelle zwecks Ablagerung von Aushubmaterial oder Aufstellung von Geräten im Rahmen von Bestattungen in Nachbargräbern zu dulden.
- (3) Die Benützungsberechtigten haben Erdaushubarbeiten unter Einsatz von Maschinen sowie den Einbau und das Entfernen von Material zur Sicherung des Grabschachtes (Pölzung) vor dem Wiederauffüllen der Grabstelle zu dulden.
- (4) Die Benützungsberechtigten haben die Kennzeichnung der Grabstelle zu dulden, falls die Friedhofsverwaltung es für notwendig erachtet.

§ 26

Vergabe von Benützungsrechten

- (1) Die Vergabe und der Erwerb des Benützungsrechtes an einer Grabstelle erfolgt:
 1. anlässlich der ersten Bestattung in die Grabstelle,
 2. ohne sofortige Bestattung (zu Lebzeiten) in den von der Friedhofsverwaltung jeweils festgelegten Friedhöfen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann den Benützungsberechtigten auf Ersuchen das Recht zur Benützung von unmittelbar an ihren Grabstellen angrenzenden freien Friedhofsflächen mit der Verpflichtung zur dauernden baulichen und gärtnerischen Betreuung überlassen. Der Umfang des Rechts wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 27

Ruherecht, Dauer und Erneuerung des Benützungsrechtes

- (1) Jeder beigesetzten Leiche oder Leichenasche ist ein zehnjähriges Ruherecht (Mindestliegefrist) ab dem Bestattungstag zu gewähren. Der Veranlasser einer Bestattung hat für die entsprechende Dauer des Benützungsrechtes der betreffenden Grabstelle Sorge zu tragen.

- (2) Die Dauer des Benützensrechtes wird anlässlich des Erwerbes der Grabstelle, der Zustimmung zur Auflage einer Grabdeckplatte oder zum Ausbau der Grabstelle eingeräumt:
 1. Bei Einfachen Gräbern kann kein Benützensrecht erworben werden; es gilt jedoch das zehnjährige Ruherecht der beigesetzten Leiche.
 2. Bei Familiengräbern sowie gleichartigen Grabstellen und bei Urnengrabstellen sowie gleichartigen Grabstellen auf die Dauer von zehn Jahren.
 3. Bei Gruftartigen Gräbern sowie gleichartigen Grabstellen und bei Gruftartigen Urnengräbern sowie gleichartigen Grabstellen auf die Dauer von zwanzig Jahren.
 4. Bei Grüften sowie gleichartigen Grabstellen, Urnengrüften, Sarg- und Urnenwandnischen sowie gleichartigen Grabstellen auf die Dauer von sechzig Jahren.
- (3) Benützensrechte können grundsätzlich ein Jahr vor bis ein Jahr nach dem Ablauftag auf die Dauer von jeweils fünf oder zehn Jahren erneuert werden. In begründeten Einzelfällen kann von dem vorgegebenen Einzahlungszeitraum abgegangen werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann auf Ersuchen, ausgenommen bei Zugeteilten Gräbern, die Erneuerung von Benützensrechten auch über einen längeren Zeitraum bis zu einem Ausmaß von 60 Jahren ab dem Zeitpunkt des Antrages bewilligen.
- (5) Voraussetzung für die Erneuerung ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand der betreffenden Grabstelle und eine bestimmungsgerechte Grabstellenausgestaltung.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf die Verständigung vom Ablauf des Benützensrechtes.
Dennoch wird der letzte Einzahler des Grabstellenentgeltes davon unter der aufliegenden Adresse von der Friedhofsverwaltung verständigt.
- (7) Bereits bestehende Benützensrechte gelten weiter.

§ 28

Erlöschen des Benützensrechtes, Wiedererwerb

- (1) Das Benützensrecht erlischt:
 1. Bei Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles nach Ablauf der Auflassungsfrist.
 2. Nach Ablauf der Zeitdauer, für welche das Benützensrecht an der Grabstelle erworben wurde.
 3. Wenn eine Grabstelle innerhalb der in der Bestattungsanlagenordnung vorgesehenen oder einer anlässlich der Grabstellenvergabe besonders

vereinbarten Frist und auch nach anschließender, schriftlich erfolgter Aufforderung nicht entsprechend ausgestaltet wurde.

4. Wenn eine Grabstelle trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist in einen baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßen Zustand gebracht oder wenn die Ausgestaltung der Grabstelle den bestehenden Bestimmungen nicht entspricht und eine Abänderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist durchgeführt wurde.
- (2) Ist mit vertretbarem Aufwand eine schriftliche Aufforderung der Benützungsberechtigten zur Erfüllung der in dieser Bestattungsanlagenordnung angeführten vertraglichen Pflichten der Benützungsberechtigten nicht möglich oder sind die Benützungsberechtigten nicht feststellbar, so erfolgt diese Aufforderung durch Anschlag an der Ankündigungstafel des Friedhofes.
 - (3) Ab einem Jahr nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes (Verfallstag) kann das Benützungsrecht an einer Grabstelle, sofern sie noch verfügbar ist, durch einen Benützungsberechtigten oder durch den Ehepartner, den Lebensgefährten, einen Verwandten in gerader Linie, die Schwester oder den Bruder eines in dieser Grabstelle bestatteten Verstorbenen unter Bedachtnahme auf die bereits in dieser Grabstelle beigesetzte Anzahl von Verstorbenen und unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 11 und 12 wiedererworben werden (so genannter „Erwerb mit beschränktem Benützungsrecht“). Voraussetzung dafür ist, dass sich die Grabstelle in einem baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßen Zustand befindet und die Ausgestaltung der Grabstelle den Bestimmungen dieser Bestattungsanlagenordnung entspricht. Das Benützungsrecht wird nur dann wieder eingeräumt, wenn das Grabstellenentgelt auch für die Zeit zwischen dem Erlöschen und der Wiedererwerb des Benützungsrechtes bezahlt wird.
 - (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Vergabe von Grabstellen in einem Friedhofsteil einstellen.

§ 29

Verzicht auf das Benützungsrecht

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann – unbeschadet eines Verzichts nach § 22 Abs. 1 - eine Verzichtserklärung der Benützungsberechtigten dann zur Kenntnis nehmen, wenn das zehnjährige Ruherecht (Mindestliegefrist) der zuletzt beigesetzten Leiche oder Leichenasche bereits abgelaufen ist.
- (2) Bei Kenntnisnahme eines Verzichtes durch die Friedhofsverwaltung wird der entsprechende Anteil des Grabstellenentgeltes auf der Grundlage des ursprünglich bezahlten Entgeltes unter Berücksichtigung der restlichen nicht in Anspruch genommenen Benützungsdauer und abzüglich der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Verwaltungskosten rückvergütet.

VI. BESTATTUNGEN UND ENTERDIGUNGEN

§ 30

Durchführung von Bestattungsleistungen

- (1) Der Kondukt (= das Tragen oder Führen von Leichen oder von Leichenasche zur Grabstelle), das Öffnen und Schließen der Grabstellen, das Versenken der Leichen oder der Leichenaschen, das Auflegen von Blumenspenden im Anschluss an Bestattungen sowie die Durchführung von Enterdigungen hat nur durch die Dienstnehmer der Friedhofsverwaltung oder durch die Dienstnehmer des von ihr dazu beauftragten Unternehmens zu erfolgen.
- (2) Soweit keine gesetzlichen Ausnahmen bestehen, hat die Trauerzeremonie (Verabschiedungsfeier) in einer Aufbahrungshalle zu erfolgen. Danach erfolgt der Trauerkondukt zur Grabstelle. Unter Berücksichtigung der verschiedenen religiösen bzw. traditionellen Riten ist ergänzend zur Feier in einer Aufbahrungshalle ein Abschiednehmen am Grab zusätzlich möglich.

§ 31

Berechtigung zur Durchführung von Erd- und Feuerbestattungen

Die Erd- oder Feuerbestattung (Einäscherung) einer Leiche in einer Bestattungsanlage setzt die zeitgerechte Beibringung des Nachweises der nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften erfolgten Beurkundung des Sterbefalles voraus.

Die Bestattung einer Leiche oder von Leichenasche setzt überdies den Nachweis über den Erwerb des Grabstellenrechtes voraus.

§ 32

Durchführung von Bestattungen und Enterdigungen von Leichen

- (1) Falls der Nachweis über den Erwerb des Grabstellenrechtes nicht erbracht werden kann, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Bestattung nur dann zuzulassen, wenn derjenige, der die Bestattung veranlasst, der Friedhofsverwaltung über ihr Verlangen die schriftliche Erklärung übergibt, dass er die Haftung für die Inanspruchnahme der Grabstelle ohne Rechtstitel uneingeschränkt übernimmt. Dies gilt auch für eine Zusammenlegung von Leichen in derselben Grabstelle.
- (2) Die durch die Inanspruchnahme sowie durch das Öffnen und Schließen der Grabstelle entfernte oder erforderlichenfalls abgeänderte gärtnerische Ausgestaltung der Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung nicht ersetzt.

- (3) Säрге mit verstorbenen Kindern, die nach Vollendung des ersten, jedoch bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind, sind bei Familiengräbern und Grüften auf die Anzahl der beizusetzenden Säрге nicht anzurechnen, wenn die Überschüttungshöhe gewährleistet und die Bestattung räumlich und technisch möglich ist.
- (4) Bei Erdgräbern muss die Überschüttungshöhe des obersten Sarges zumindest 0,80 m betragen.
- (5) In einem Sarg kann zunächst nur eine Leiche beigesetzt werden. Je nach technischer Durchführbarkeit können anlässlich von Enterdigungen auch mehrere Leichen gemeinsam in einen Sarg zusammengelegt werden.
- (6) Seitens der Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Enterdigung nur dann erteilt werden, wenn die Zustimmung der Benützungsberechtigten nachgewiesen wird. Falls die Benützungsberechtigten nicht bekannt oder trotz Prüfung nicht mehr feststellbar sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung erteilen, wenn die beantragende Person eine schriftliche Erklärung abgibt, wonach sie die uneingeschränkte Haftung für alle sich aus dieser Enterdigung ergebenden Auswirkungen übernimmt.

§ 33

Durchführung von Bestattungen und Enterdigungen von Leichenaschen

- (1) Hinsichtlich der Bestattungen und Enterdigungen ist § 32 Abs. 1, 2 und 6 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Bestattung von Leichenaschen in Aschenkapseln kann auch in Überurnen erfolgen, wodurch sich die festgesetzte Belegungsmöglichkeit verringern kann.
- (3) Die Bestattung von Leichenaschen in Aschenkapseln kann in allen Grabstellenarten und auch in verschließbaren Nischen von Gedenkzeichen erfolgen.
- (4) In einer Erdgrabstelle muss die Überschüttungshöhe der beigesetzten Leichenaschen zumindest 0,40 m betragen.
- (5) Erfolgt die Bestattung einer Leichenasche nicht in einem Friedhof der FRIEDHÖFE WIEN, wird die Leichenasche nur dann einem Bestattungsunternehmen übergeben oder dem Rechtsträger der Bestattungsanlage, in der die Leichenasche wieder zu bestatten ist, übermittelt, wenn die Zustimmung dieses Rechtsträgers nachgewiesen wird.
- (6) Eine Leichenasche kann dem Rechtsträger einer Privatbegräbnisstätte nur gegen Vorlage des Nachweises, der ihn zum Betrieb einer Privatbegräbnisstätte berechtigt, übergeben werden.

§ 34

Ausmaße und Beschaffenheit von Särgen und Aschenkapseln

- (1) Säрге dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. Säрге für die Erdbestattung:
2,12 m Länge, 0,74 m Breite und 0,70 m Höhe.
 2. Säрге für Bestattung in ausgebauten Grabstellen:
2,10 m Länge, 0,68 m Breite und 0,70 m Höhe.
 3. Säрге für die Feuerbestattung:
2,20 m Länge, 0,80 m Breite und 0,75 m Höhe; Säрге mit sechseckigem Querschnitt dürfen die Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

- (2) Bei Feuerbestattungen dürfen nur solche Säрге, Sargeinbettungen, Sargeinlagen und Sargbeigaben verwendet werden, deren Beschaffenheit keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, für die Umwelt und für die Einäscherungsanlage mit sich bringen. Die Säрге müssen aus Holz oder hinsichtlich der Brennbarkeit gleichwertigem Material sein. Metall, Glas, PVC und gleichwertige Kunststoffe dürfen nicht verwendet werden.

- (3) Aschenkapseln dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
0,22 m Höhe und 0,17 m Durchmesser.

- (4) Die Übermittlung einer Leichenasche an einen anderen Rechtsträger kann nur in einer Aschenkapsel erfolgen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Haftung

- (1) Die FRIEDHÖFE WIEN haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabstellenausstattungen sowie auch nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabstellenausstattungen oder durch Elementarereignisse und Vandalismus entstehen.
- (2) Die Benützungsberechtigten sowie der Einzahler eines Grabstellenentgeltes haften solidarisch für den ordnungsgemäßen baulichen und gärtnerischen Zustand der gesamten Grabfläche sowie für etwaige Schäden, die durch das Gedenkzeichen, die Bepflanzung oder die sonstige Ausstattung der Grabstelle verursacht werden.
- (3) Das Betreten der Friedhöfe erfolgt auf eigene Gefahr. Die Friedhofsbesucher sind daher angehalten, im Winter nur die geräumten und gestreuten Wege zu benutzen und sich bei Sturm nicht unter Bäumen aufzuhalten.

§ 36 Änderung der Bestattungsanlagenordnung

- (1) Änderungen der Bestattungsanlagenordnung erlangen mit dem in der Neufassung angegebenen Tag Rechtsgültigkeit für alle bestehenden und künftigen Verträge, sofern bis zu diesem Tag kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Die FRIEDHÖFE WIEN wird den Kunden durch eine Veröffentlichung von der Änderung verständigen, womit der Kunde einverstanden ist. Die Veröffentlichung wird durch Anschlag auf den dafür vorgesehenen Tafeln auf den Friedhöfen und im Internet unter www.friedhoefewien.at erfolgen.
- (2) Die Verständigung des Kunden durch Veröffentlichung wird mindestens zwei Monate vor der Rechtsgültigkeit der Neufassung erfolgen. Die FRIEDHÖFE WIEN wird den Kunden in der Veröffentlichung auf die Tatsache der Änderung der Bestattungsanlagenordnung, den Tag ihrer Rechtsgültigkeit und darauf aufmerksam machen, dass das Unterbleiben eines schriftlichen Widerspruchs als seine Zustimmung zur Änderung gilt.